

# ZH\_OBERGERICHT SH240006 vom 23. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SH240006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SH240006)

FR: ZH\_OBERGERICHT SH240006 du 23 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SH240006 del 23 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Rechtsanwältin lic. iur. A.\_\_\_\_\_ meldete mit Eingabe vom 23. April 2024 Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. April 2024 an (Urk. 95). Sie erhob die Berufung namens ihres Mandanten, B.\_\_\_\_\_, welchen sie im Verfahren DG230039 bzw. SB240358 als amtliche Verteidigerin vertritt (Urk. 95). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte Rechtsanwältin A.\_\_\_\_\_ sodann mit Eingabe vom 26. Juli 2024 betreffend das ihr als amtliche Verteidigerin im vorinstanzlichen Verfahren zugesprochene Honorar in eigenem Namen und in der Hauptsache namens ihres Mandanten die Berufungserklärung ein (Urk. 97). 2.1 Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Nach dieser ausdrücklichen Gesetzesregelung müssen die zur Berufung legitimierten und mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden Parteien mithin in der Regel zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil anzufechten, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung bei der ersten Instanz nach der Eröffnung des Dispositivs und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine schriftliche Berufungserklärung beim Berufungsgericht (BGE 140 IV 40 E. 3.4.1; BGE 138 IV 157 E. 2.1 und 2.2). Das Honorar der amtlichen Verteidigung kann diese nur in eigenem Namen anfechten (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 3 StPO; BSK-RUCKSTUHL, 3. Auflage 2023, N 16 zu Art. 135 StPO; vgl. auch Zürcher Kommentar-LIEBER, 3. Auflage 2020, N 15 zu Art. 135 StPO). Der Beschuldigte selbst hat diesbezüglich kein Rechtsschutzinteresse. 2.2 Nachdem die von Rechtsanwältin lic. iur. A.\_\_\_\_\_ verfasste Berufungsanmeldung vom 23. April 2024 ausdrücklich nur "namens meines Mandanten" erfolgte (Urk. 95), wurde die Berufung einzig für ihren Klienten, B.\_\_\_\_\_, angemeldet, nicht aber im Namen von Rechtsanwältin A.\_\_\_\_\_. Auf die sodann mit Eingabe

- 3 - vom 26. Juli 2024 auch namens von Rechtsanwältin A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich ihres Honorars erhobene Berufung ist mangels gültiger Berufungsanmeldung nicht einzutreten.

### E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des (Honorar-)Berufungsverfahrens sind daher Rechtsanwältin A.\_\_\_\_\_ als Berufungsklägerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist präzisgemäss auf Fr. 500.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.